



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0144/S/24 Datum: 30.04.2024
Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Magistrats	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt den am 26.06.2019 durch den Magistrat aufgestellten (0131/M/19) und durch die Prüfungsgesellschaft Penné & Pabst Partnerschaft mbB, im Auftrag des Fachbereichs Revision und Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau, geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß den §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gleichzeitig wird dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

BEGRÜNDUNG:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellt und die wesentlichen Teile der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben (0132/S/19). Im Nachgang dieses Aufstellungsbeschlusses wurde der Jahresabschluss durch die vom Fachbereich Revision und Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau beauftragte Prüfungsgesellschaft geprüft.

Mit Schreiben vom 25.04.2024 übersandte die Revision den endgültigen Bericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss 2018 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 859.801,35 EUR, im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 172.240,94 EUR und somit mit einem Jahresergebnis von insgesamt 1.032.042,29 EUR ab.

Zu dem vom Magistrat am 26.06.2019 aufgestellten Jahresabschluss ergaben sich keine Veränderungen.

Erläuterungen zum Jahresabschluss entnehmen Sie dem beiliegenden Jahresabschluss (Teil des Jahresabschlusses) und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



(Weiteres) Verfahren

Gemäß § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemäß § 114 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung zugleich über die Entlastung des Magistrats. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen